



Ortsübliche Bekanntmachung

Die Stadt Oldenburg (Oldb.) als Trägerin der Straßenbaulast gibt hiermit gemäß § 6 Absatz 1 und 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 359 (Nds. GVBl.) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. Seite 420) und aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Stadt Oldenburg (Oldb.) vom 15. Juni 2026 die

Widmung

der aufgeführten Straßen **als Gemeindestraßen** ab dem 1. Juli 2026 gemäß § 47 Nummer 1 NStrG bekannt:

- 1. Hannah-Ahrendt-Straße** zweigt von der Straße Am Bahndamm ab und mündet in der Gerhard-Stalling Straße. Sie hat eine Länge von circa 1.733,84 Meter, die sich auf die Hauptverkehrsstraße und 10 Stichstraßen verteilt. (näheres ist dem Lageplan zu entnehmen). Sie wird aus den Grundstücken der Flur 12 der Gemarkung Osternburg liegenden Flurstücken 3/175, 278/28, 3/158, 3/181, 3/180, 3/232, 3/231, 3/167, 3/169, 3/172 und 3/198 und der Flur 3 der Gemarkung Osternburg Flurstück 278/37, 278/82 und 278/44 gebildet. Dabei betrifft die Widmung als öffentliche Straße aber nur die im Lageplan farblich gekennzeichneten Stichstraßenabschnitte sowie die Verbindungswege, die für den Rad- und Fußverkehr gewidmet werden.
Vorlagen-Nummer: 26/0427
- 2. Die Dr.-Hans-Klüber-Straße** wurde bereits am 21.11.2000 gewidmet. Nunmehr ist jetzt die Widmung der Busschleuse erfolgt, weil sie formale Voraussetzung für die verkehrliche Nutzung durch die Öffentlichkeit und die Übernahme dieses Teils der Straße in das Reinigungsverzeichnis des Abfallwirtschaftsbetriebes ist. Die Busschleuse führt von der Dr.-Hans-Klüber-Straße zur Hans-Fleischer-Straße. Sie hat eine Länge von circa 60 Meter, liegt im Grundstück der Flur 6, der Gemarkung Osternburg, im Flurstück 103/206 und ist im anliegenden Lageplan farblich kenntlich gemacht. Dabei betrifft die Widmung als öffentliche Straße nur die Beschränkung auf den Busverkehr.

Die Lagepläne für die gewidmeten Flächen liegen während der Dienststunden im Amt für Verkehr und Straßenbau, Industriestraße 1 g, 26121 Oldenburg, Zimmer 201, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 6 Absatz 3 NStrG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt die Widmung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Oldenburg als bekannt gegeben. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Tag der Bereitstellung ist der 19. Juni 2026.

Teileinziehung

Die Stadt Oldenburg (Oldb.) als Trägerin der Straßenbaulast gibt außerdem hiermit bekannt, dass **die Junkerstraße** gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. Seite 420), aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles zum 1. August 2026 für den Kraftfahrzeugverkehr von Montag bis Freitag in den Hol- und Bringzeiten morgens und nachmittags für jeweils 45 Minuten und aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Stadt Oldenburg (Oldb.) vom 15. Juni 2026 eingezogen wird. Die genauen Uhrzeiten werden in Absprache mit der Schulleitung festgelegt. Für Anwohner wird die Zufahrt durch das Erteilen von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Straßenverkehrsordnung sichergestellt.

Der Lageplan für die teileingezogene Fläche liegt während der Dienststunden im Amt für Verkehr und Straßenbau, Industriestraße 1 g, 26121 Oldenburg, Zimmer 201, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 19. Juni 2026.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 5432, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Oldenburg, 17. Juni 2026

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister

